

Beitragsordnung des Resonanzraum O e.V.

1. Grundlage

Die Regelung dieser Beitragsordnung findet ihre Grundlage in dem § 5 der Satzung in der Fassung vom 21.08.2025

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21.08.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

- a. **Höhe der Mitgliedsbeiträge – Einzelmitgliedschaft**
Die Gebühr der Einzelmitgliedschaft beträgt monatlich 10,00 €
Sie berechtigt das einzelne Mitglied zur Teilnahme an den künstlerischen Angeboten des Resonanzraum O.
Zusätzliche Kosten können entstehen bei zeitlich begrenzten Workshops oder Materialverbräuchen in Angeboten der Bildenden Kunst. Diese werden jeweils individuell festgelegt.
- b. **Höhe der Mitgliedsbeiträge – Familienmitgliedschaft**
Die Gebühr für eine Familienmitgliedschaft (ab 2 Familienmitgliedern) beträgt monatlich 15,00 €
Sie berechtigt alle Familienmitglieder zur Teilnahme an den künstlerischen Angeboten des Resonanzraum O.
Zusätzliche Kosten können entstehen bei zeitlich begrenzten Workshops oder Materialverbräuchen in Angeboten der Bildenden Kunst. Diese werden jeweils individuell festgelegt.
- c. Die Höhe der Beiträge wird mit dieser Beitragsordnung auf der Website veröffentlicht.

Diese Beiträge sind gültig ab 21.08.2025

4. Regelungen

- a. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten Änderung.
- b. Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand nach Sachlage.
- c. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- d. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Quartalsende schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese, und damit die Pflicht zur Beitragszahlung, um ein weiteres Quartal.
- e. Die Beiträge können per Überweisung/Dauerauftrag gezahlt werden.
- f. Für individuelle Zusatzausgaben gilt entsprechendes.